

In der Senatssitzung am 23. März 2021 beschlossene Fassung

Senatskommissar für den Datenschutz

3. März 2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. März 2021

„Unzulässige Kontrolle der Arbeitnehmenden im Home Office?“

Anfrage der Fraktion der SPD für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Unzulässige Kontrolle der Arbeitnehmenden im Home Office?“

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, dass IT-Unternehmen Arbeitgeber*innen im Land Bremen eine Software anbieten, mit der, über eine reine Arbeitszeiterfassung hinaus, kontrolliert werden kann, wie effektiv Arbeitnehmer*innen im Home Office arbeiten und hält der Senat eine solche Vorgehensweise mit dem Datenschutz vereinbar?
2. Ist dem Senat bekannt, dass Arbeitgeber*innen Arbeitnehmer*innen im Home Office anweisen, sich während sie arbeiten, in ein bestimmtes System einzuloggen, so dass die Arbeitgeber*innen kontrollieren können, wie Arbeitnehmer*innen im Home Office arbeiten, diese zu kontrollieren und hält der Senat eine solche Vorgehensweise mit dem Datenschutz vereinbar?
3. Was unternimmt der Senat, um die in den Fragen 1 und 2 beschriebene Praxis zu unterbinden, wenn er zu dem Ergebnis gekommen ist, dass diese Maßnahmen nicht mit geltendem Recht vereinbar sind?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

„Zu Frage 1:

Dem Senat ist bekannt, dass Softwarelösungen bestehen, mit der die Aktivitäten am PC eines Arbeitsplatzes im Home Office durch Arbeitgeber:innen überwacht bzw. protokolliert werden können.

In den Dienststellen des Senats und den der Aufsicht des Senats unterstehenden Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt entsprechende Software nicht zum Einsatz.

Ob IT-Unternehmen Arbeitgeber:innen im Land Bremen eine speziell zur Überwachung von Arbeitnehmer:innen im Home Office bestimmte Software angeboten haben, ist dem Senat nicht bekannt.

Zur datenschutzrechtlichen Vereinbarkeit des Einsatzes von entsprechender Software hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständige und unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Bremen gegenüber dem Senat wie folgt Stellung genommen:

Eine flächendeckende, anlasslose Überwachung von Mitarbeiter:innen ist unzulässig. Lediglich dann, wenn Arbeitgeber:innen konkrete Anhaltspunkte haben, dass Mitarbeiter:innen ihren arbeitsvertraglichen Pflichten nicht nachkommen, dürfen sie in einem angemessenen Ausmaß Überprüfungsmaßnahmen einleiten. Hierbei sind jedoch stets die Anforderungen des § 26 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten, d.h. die Maßnahmen müssen für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich und verhältnismäßig sein. Insbesondere der Einsatz von sogenannten Keyloggern stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmer:innen dar und ist in der Regel unzulässig. Ein milderer Mittel zur Kontrolle wäre hier zum Beispiel die Anforderung von Berichten über den Arbeitsfortschritt.

Zu Frage 2:

Der Senat hat keine Kenntnis, ob und inwieweit Arbeitnehmer:innen bremischer privatrechtlicher Unternehmen im Home Office angewiesen werden, sich zum Zwecke der Kontrolle durch Arbeitgeber:innen in bestimmte Systeme einzuloggen. Für die Beschäftigten des bremischen öffentlichen Dienstes besteht keine entsprechende Verpflichtung. Zeiten einer Tätigkeit im Home Office sind im Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal am Folgetag durch die oder den Beschäftigten in die Zeiterfassung einzugeben.

Zur datenschutzrechtlichen Bewertung einer Verpflichtung zum Einloggen in ein System zur Kontrolle der Tätigkeit von Arbeitnehmer:innen im Home Office hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber dem Senat wie folgt Stellung genommen:

Hier ist zwingend zwischen der Arbeitszeiterfassung und der Überwachung der Tätigkeit der Arbeitnehmer:innen zu differenzieren. Die Arbeitszeiterfassung im Sinne der digitalen Erfassung des Arbeitsbeginns und des Arbeitsendes entspricht in etwa dem Einstempeln am Arbeitsplatz und wird für sich genommen als zulässig erachtet, wobei die eingesetzten Systeme natürlich insgesamt datenschutzrechtlich zulässig sein müssen. Die Überwachung der Tätigkeit der Arbeitnehmer:innen hingegen ist in der Regel unzulässig.

Zu Frage 3:

Datenschutzrechtliche Aufsichtsmaßnahmen im nichtöffentlichen Bereich sind ausschließlich durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen vorzunehmen, soweit das jeweilige Unternehmen seinen Unternehmenssitz im Land Bremen hat.“

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich aus der Antwort des Senats nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Rechnungshof abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister ohne Angabe von personenbezogenen Daten geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senatskommissars für den Datenschutz vom 3. März 2021 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.